

## **Änderung der Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 01.04.2003**

Das Studierendenparlament hat auf seinen Sitzungen am 06.06.2001, 11.07.2001, 03.07.2002, 11.12.2002 und 05.02.2003 folgende Beschlüsse gefasst:

### **§ 1 Beitragshöhe**

(1) Die Höhe des Beitrags, den die Studentinnen- und Studentenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben von jedem Studenten und jeder Studentin der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für jedes Semester erhebt, wird ab dem Wintersemester 2003/2004 auf € 78,73 festgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden ab dem Wintersemester 2003/2004 € 65,54 für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte (SemesterTicket) und € 0,92 für die Finanzierung einer Fahrradselbsthilfewerkstatt verwendet. <sup>2</sup>Eine andere Verwendung dieser Beitragsanteile ist nicht zulässig.

### **§ 2 Beitragspflicht**

(1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studentinnen und Studenten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Wenn Studentinnen und Studenten in einem Lehramt- oder Magisterstudium das Fächerstudium an zwei Hochschulen absolvieren, ist der Beitrag gemäß § 1 Absatz 1 abzüglich des Beitrages gemäß § 1 Absatz 2 bei der Hochschule zu entrichten, bei der das erste Fach studiert wird.

(3) Studentinnen und Studenten, die für das gesamte Semester beurlaubt sind und auf die Nutzung des SemesterTickets verzichten, wird der Beitrag für das SemesterTicket laut § 1 Abs. 2 auf Antrag für dieses Semester erlassen. In diesen Fällen ist kein SemesterTicket auszuhändigen bzw. ein bereits ausgehändigtes SemesterTicket ist zurückzugeben.

(4) <sup>1</sup>Studentinnen und Studenten, die sowohl an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg als auch an einer weiteren Hochschule, die mit dem Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN) einen Vertrag über das SemesterTicket geschlossen hat, immatrikuliert sind, ist auf Antrag der Beitrag für das SemesterTicket an einer der beiden Hochschulen zu erlassen. <sup>2</sup>Näheres ist in Absprache mit dem VBN und den betroffenen Verwaltungen durch Beschluss des Studierendenparlamentes zu regeln.

(5) Studentinnen und Studenten, die – gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages zwischen dem VBN, der DB AG und dem AStA der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und § 2 Abs. (1) der Erstattungskriterien der Ordnung zur Erstattung des SemesterTicket-Beitrags – nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes mit der dazugehörigen Wertmarke nachweisen oder aufgrund ihrer Behinderung Verkehrsmittel des VBN und der DB AG nicht oder frei (aG) nutzen können, wird der Beitrag für das SemesterTicket laut § 1 Abs. 2 auf Antrag erlassen. In diesen Fällen ist kein SemesterTicket auszuhändigen bzw. ein bereits ausgehändigtes SemesterTicket ist zurückzugeben. Das Nähere regelt eine in Absprache mit dem Immatrikulationsamt erstellte, vom Studentinnen- und Studentenparlament zu beschließende Durchführungsordnung.

(6) Bezüglich § 1 Absatz 2 sind der mit dem VBN geschlossene Vertrag und die vom Studentinnen- und Studentenparlament beschlossene Härtefallregelung in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

### **§ 3 Fälligkeit**

1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig.

(2) <sup>1</sup>Die Beiträge können nicht gestundet und nur in den in § 2 genannten Fällen erstattet oder erlassen werden. <sup>2</sup>Im Falle der Exmatrikulation werden geleistete Beiträge nicht erstattet. <sup>3</sup>Ausgenommen davon ist der Beitrag für das SemesterTicket laut § 1 Abs. 2, der auf Antrag und bei Rückgabe des SemesterTickets für jeweils ganze Monate zu erstatten ist.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.